

Friedhofssatzung

der Gemeinde Mertesdorf vom 31.11.96

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69, BS2127-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Friedhofszweck
- § 3. Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4. Öffnungszeiten
- § 5. Verhalten auf dem Friedhof
- § 6. Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7. Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8. Säрге
- § 9. Grabherstellung
- § 10. Ruhezeit
- § 11. Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12. Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13. Reihengrabstätten
- § 14. Wahlgrabstätten
- § 15. Urnengrabstätten
- § 16. Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17. Gestaltungsvorschrift

6. Grabmale

- § 18. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 19. Standsicherheit der Grabmale
- § 20. Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 21. Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 22. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 23. Grababdeckungen
- § 24. Herrichtung der Grabstätten
- § 25. Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 26. Benutzung der Leichenhalle

9. Schlußvorschriften

- § 27. Alte Rechte
- § 28. Haftung
- § 29. Ordnungswidrigkeiten
- § 30. Gebühren
- § 31. Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mertesdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei Ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Besetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf Ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter dem vollendetem 7 Lebensjahr dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge, die der Grabpflege dienen, Kinderwagen und Rollstühle
 - b) zu spielen, zu lärmern, zu rauchen,
 - c) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren, wiederverwertbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaßte Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerkerrolle eingetragen sind, oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerkerrolle vorgeschrieben ist.Die Ortsgemeinde Mertesdorf kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde Mertesdorf kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (4) Die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall bei der Ortsgemeinde anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sarg und Sargausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens
2,05 m lang,
0,65 m hoch und
0,85 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens
1,10 m lang,
0,50 m hoch und
0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Wahlgräbern vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein Wahlgrab/Urnenwahlgrab sind nur bei Aufhebung geschlossener Grabfelder möglich
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Hierbei kann sich eines gewerblichen Unternehmers bedient werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Sie dienen zur Erdbestattung.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des §7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) Reihengräber haben folgende Maße:
- Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m - Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m - Abstand 0,30 m
 - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,10 m - Breite 0,90 m
Abstand 0,30 m - Abstand 0,30 m
 - für die fertigen Grabbeete zu b)
Länge 2,10 m - Breite 0,90 m

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind die Grabstellen, die auf Antrag einzeln oder zu mehreren für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Sie dienen zur Erdbestattung und Beisetzung und zur Beisetzung bis zu 2 Urnen je Stelle.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Es muß von den Sorgeberechtigten in einem solchen Ausmaß verlängert werden, daß für die letzte beigesetzte Leiche noch eine Ruhefrist von 25 Jahren verbleibt. Wird vor Belegung des Grabes das Nutzungsrecht nicht bis zu einer Ruhefrist von 25 Jahren durch die Sorgeberechtigten verlängert, darf das Wahlgrab nicht mehr belegt werden.

- (4) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.
Als Angehörige gelten:
- a) der überlebenden Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ortsgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen.
Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Innerhalb der letzten 2 Monate sind die Grabmale und Bepflanzungen abzuräumen.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (7) Für die Abmessungen der Wahlgräber gelten die gleichen Maße je Grabstelle wie für die Reihengräber.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. In Urnenreihengrabstätten, 1 Urne
 2. in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen je nach Größe der Aschengefäße.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die für die Dauer der Ruhezeit bzw des Nutzungsrechtes zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Urnenreihengräber erhalten eine Abmessung von jeweils 0,90 m x 0,90 m.
- (4) Die zur Beisetzung bestimmten Urnen sollten aus leicht verrottbaren Naturmaterialien bestehen.
- (5) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 16 Ehrengabstätten

- Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterbringung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschrift

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn §17 nicht Rechnung getragen wird.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 23 Grababdeckungen

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
(2) Für Urnengräber sind Grababdeckungen zugelassen.

§ 24 Herrichtung der Grabstätten

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegen keinen besonderen Anforderungen §17 ist Rechnung zu tragen. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlußvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit nach §§ 10 und 17 dieser Satzung.
(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer oder von mehr als **25** Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs.1),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 21 Abs. 1),
7. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
8. Grabstätten entgegen § 23 mit größeren Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 bepflanzt,
9. Grabstätten vernachlässigt (§ 25)
10. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **1000,- DM** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.09.1993, die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 13.12.1994 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mertesdorf, den 21.11.96



E. Grottel, Obm.

1. Nachtragssatzung

vom 14.02.2005

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf vom 21.11.1996

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs.3, 5 Abs.2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.69, BS2127-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 12 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Art der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
- f) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

§ 23 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 23

Grababdeckungen

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
- (2) Für Urnenräber sind Grababdeckungen zugelassen.
- (3) Für Rasengräber sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Es sind nur Grabplatten in Größe von 50 cm x 50 cm gestattet; diese müssen mit dem Niveau des gewachsenen Bodens abschließen.

§ 3

§ 24 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 24

Herrichtung der Grabstätten

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegen keinen besonderen Anforderungen. § 17 ist Rechnung zu tragen. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (2) Der Berechtigte verpflichtet sich, bei Rasengräbern auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten. Zu Allerheiligen und Weihnachten ist Blumenschmuck auf der Grabplatte gestattet. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Gemeinde.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 12, 23 und 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf vom 21.11.1996 außer Kraft.

Mertesdorf, 14.02.2005

Ortsbürgermeister Hinweis:

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2011

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Mertesdorf vom 23.10.2009

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	375,00 €
c) Urnenreihengrab	200,00 €
d) Rasengrab als Reihengrab	1.575,00 €
e) Rasengrab als Urnenreihengrab	790,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	700,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.400,00 €
cc) je weitere Grabstätte	700,00 €
dd) ein Urnenwahlgrab	400,00 €
ee) ein Rasengrab als 2-stelliges Wahlgrab	3.800,00 €
ff) ein Rasengrab als Urnenwahlgrab	1.000,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	28,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	56,00 €
cc) je weitere Grabstätte	28,00 €
dd) ein Urnenwahlgrab	16,00 €
ee) ein Rasengrab als 2-stelliges Wahlgrab	152,00 €
ff) ein Rasengrab als Urnenwahlgrab	40,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. a) Kindergrab	160,00 €
b) Reihengrab	370,00 €
c) Wahlgrab je Grabstelle	370,00 €
d) Urnenreihengrab	160,00 €
e) Urnenwahlgrab je Grabstelle	160,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	60,00 €
b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)	

Mertesdorf, 05.07.2011

Ortsbürgermeisterin

2. Nachtragssatzung vom 05.07.2011

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertesdorf vom 21.11.1996

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs.3, 5 Abs.2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.69, BS2127-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 12 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Art der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
- f) Rasengrabstätten als 2-stellige Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- g) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

§ 23 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 23

Grababdeckungen

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
- (2) Für Urnenräber sind Grababdeckungen zugelassen.
- (3) Für Rasengräber sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Bei Rasengrabstätten als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe von 50 cm x 50 cm gestattet. Bei Rasengräbern als 2-stellige Wahlgräber sind 2 Grabplatten von je 50 cm x 50 cm gestattet, bei Rasengrabstätten als Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabplatte von 50 cm Breite und 75 cm Länge gestattet. Die Grabplatten müssen in allen Fällen mit dem Niveau des gewachsenen Bodens abschließen.